

# RS Vwgh 1987/9/23 87/03/0108

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.09.1987

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §5 Abs1;

## Rechtssatz

Dem Ergebnis der klinischen Untersuchung kommt dann keine entscheidungswesentliche Bedeutung für die Feststellung der Alkoholbeeinträchtigung des Beschuldigten zu, wenn die Untersuchung der rund 1 1/4 Stunden nach dem Lenken abgenommene Blutprobe einen Blutalkoholgehalt von 1,61 Promille ergeben hat, weil die Behörde schon allein auf Grund dieser Tatsache von einer Alkoholbeeinträchtigung des Beschuldigten im maßgeblichen Zeitpunkt des Lenkens seines Fahrzeuges ausgehen konnte.

## Schlagworte

Alkoholbeeinträchtigung von 0,8 ‰ und darüber  
Verfahrensrecht  
Beweismittel  
Feststellung der Alkoholbeeinträchtigung  
Blutabnahme  
Feststellung der Alkoholbeeinträchtigung  
ärztliche bzw klinische Untersuchung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987030108.X01

## Im RIS seit

23.09.1987

## Zuletzt aktualisiert am

29.05.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)